

Erscheinungsdatum: 24.05.2018

Veröffentlichung

im Amtsblatt der Gemeinde Albruck

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG

Änderung des Bebauungsplans „Breitmoos“, Albruck im vereinfachten Verfahren nach § 13a BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Albruck hat in seiner öffentlichen Sitzung am 07.05.2018 den Beschluss gefasst, den Bebauungsplan „Breitmoos“, Albruck, im vereinfachten Verfahren nach § 13a Baugesetzbuch (BauGB) zu ändern. Der Planentwurf wurde in der öffentlichen Sitzung am 07.05.2018 gebilligt und es wurde beschlossen, diesen nach § 13 a Absatz 2 i. V. m § 13 Absatz 2 Nr. 1 und § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich auszulegen.

Inhalt der Planänderung

Anlass der Planung ist ein konkretes Bauvorhaben zur Erstellung eines größeren Einfamilienhauses auf den Flst-Nrn. 2573 und 2572.

Die beiden Flst. 2573 und 2572 sollen baurechtlich als ein Grundstück betrachtet werden. Derzeit sind im Bebauungsplan zwei Baufenster eingetragen. Auf jedem Flurstück eines. Nun sollen die beiden Baufenster zusammengefasst und um 1,5 m nach Norden verschoben werden (Grund: Laternenstandort im Zufahrtsbereich zur geplanten Garage).

Vereinfachtes Verfahren:

Die Änderung eines Bebauungsplans im vereinfachten Verfahren nach § 13 a BauGB ist nur zulässig, wenn die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese werden nicht berührt, da sich an der Art und dem Maß der baulichen Nutzung nichts ändert, da die Grundstücke Flst. 2573 und 2572 baurechtlich als eines betrachtet werden sollen.

Das Plangebiet liegt im nördlichen Teil des Bebauungsplanes „Breitmoos“, der am 29.11.2007 in Kraft getreten ist. Für das Plangebiet ist in diesem Bebauungsplan ein allgemeines Wohngebiet festgesetzt. Mit dieser Planung soll das Ziel verfolgt werden, die Planung an die vorliegenden Bedürfnisse anzupassen.

Der Inhalt der Änderung geht aus dem abgedruckten Lageplan hervor.

Bitte hier Lageplan einfügen!

Beteiligung der Öffentlichkeit

Allen Interessierten wird von

**Freitag, den 01. Juni 2018 bis einschließlich
Montag, 02. Juli 2018**

Gelegenheit gegeben, sich über Ziel und Zweck der Bebauungsplanänderung zu informieren. Hierzu kann der Entwurf der Planänderung mit Begründung im Rathaus Albruck (2. OG, vor Zimmer Nr. 323) während der üblichen Dienststunden von jedermann eingesehen werden. Während der Auslegungsfrist können beim Bauamt Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift abgegeben werden.

Nicht während der Stellungnahmefrist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben.

Hinweise

Im vereinfachten Verfahren wird von einer Umweltprüfung abgesehen.

Ein Antrag auf Normenkontrolle nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Beteiligung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Albruck, den 24.05.2018

Stefan Kaiser, Bürgermeister